

Bauen bei Hochwasserrisiken und in Überschwemmungsgebieten

Foto: mmm, www.fotolia.de



**Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden
durch hochwasserangepasstes Bauen**

www.hochwasserbw.de

Zulässigkeit von Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten

Hochwasserinformationen für Gebäudeplanung und Bauantrag

Nachweise für den Bauantrag

Hochwasserangepasstes Bauen

Retentionsraumausgleich - Hochwasserschutzregister

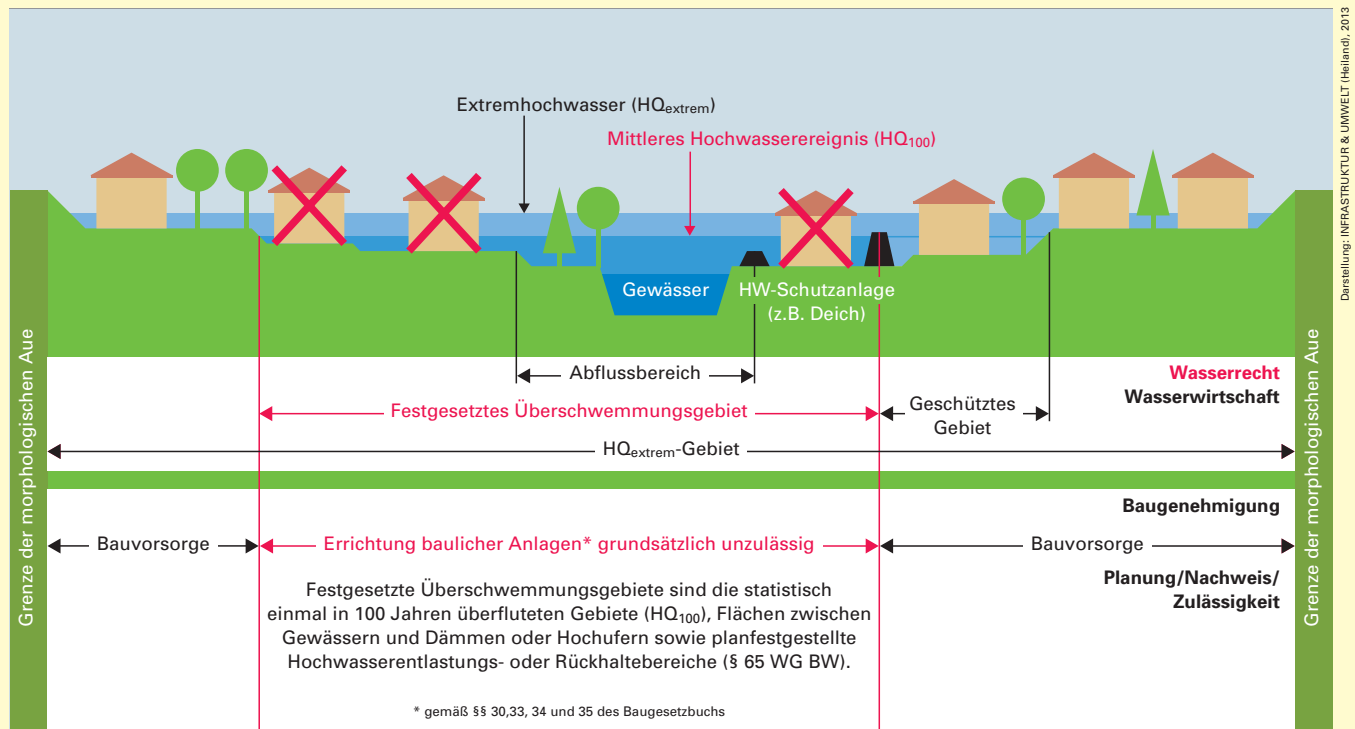
**Kompaktinformation für Bauwillige und Architekten, Bauwerksplaner,
Baurechtsbehörden, Kommunale Planungsträger, Projektentwickler**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Bauen bei Hochwasserrisiken und in Überschwemmungsgebieten



Darstellung: INFRASTRUKTUR & UMWELT (Holland), 2013

Begriffe des Wasserrechts (in roter Schrift) und weitere Abgrenzungen der Hochwassergefahrenkarten

INFORMATIONEN ZU HOCHWASSERRISIKEN

In Gebieten, die bei Hochwasser überflutet werden können, sind bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen besondere Anforderungen zu beachten. Informationen über die tatsächliche Betroffenheit von Gebieten durch verschiedene Hochwasserjährliehkeiten sind in Form von detaillierten Gefahren- und Risikokarten auf den Internetseiten des Landes (Stichwort: Hochwasserrisiko-management) bereit gestellt. In Zweifelsfragen stehen die unteren Wasserbehörden und die Gemeinden für weitere Auskünfte zur Verfügung.

i Infos zu Hochwasserrisiken unter www.hochwasserbw.de

i Bauliche Anlagen sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unzulässig (§ 78 WHG, § 65 WG).

BAUVORHABEN IN VON HOCHWASSER BETROFFENEN GEBIETEN

Im Unterschied zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen die unten dargestellten strenger Anforderungen gelten, ist das Bauen in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQ_{extrem}), grundsätzlich möglich. Es sollten allerdings Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung Beachtung finden. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden.

i Auch in Gebieten, die (erst) bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden, sind Aspekte des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrückhaltung zu beachten.

HOCHWASSERANGEPASSTES PLANEN UND BAUEN VON GEBÄUDEN

In jedem Extremhochwasser- und Überschwemmungsgebiet ist durch eine hochwasserangepasste Planung und Ausführung von Gebäuden möglichen

Schäden vorzubeugen. Drei Strategien kommen in Betracht:

- Ausweichen (Außerhalb Gefahrenzonen, Höhenlage/Aufständen in Gefahrenzonen)
- Widerstehen (Wassereintritt verhindern: Schutz-einrichtungen, Abdichten, Sperrventile)
- Nachgeben (Vorbereitung auf Teil-Flutung, Bau-stoffwahl und Ausrüstung für Flutung)

Aspekte, die hier in Frage kommen, sind: Die Anpassung der Höhenlage im Hinblick auf die zu erwartenden Hochwasserspiegel, der Ausschluss von bestimmten Nutzungen in gefährdeten Geschossen und die Wahl geeigneter Baumaterialien. Auch eine hochwasserangepasste Gründung und Gebäudausstattung, die Abdichtung von Ver- und Entsorgungswegen und – ganz entscheidend – die Sicherung der Installationen für Strom, Gas oder von Öltanks sollen dazu beitragen, spätere Schäden und Gefahren zu vermeiden. Ggf. enthält der Bebauungsplan bereits entsprechende Vorschriften, die zu beachten sind. Hinweise hierzu sind in den auf der hinteren Umschlagseite genannten weiterführenden Informationen enthalten.

BAUVORHABEN IN FESTGESETZTEN ÜBERSCHWEMMUNGSGBIETEN

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ_{100}) zu erwarten ist, und Gebiete für die Hochwasserentlastung oder Hochwasserrückhaltung. Diese Flächen sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Absatz 1 WHG grundsätzlich verboten. Dies gilt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ebenso wie im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich. Auch bereits vor Inkrafttreten der festgesetzten Überschwemmungsgebiete baurechtlich zugelassene Vorhaben dürfen nur realisiert werden, wenn zusätzlich eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Dies betrifft nicht nur den Neubau von Gebäuden, sondern z.B. auch die Erweiterung bestehender baulicher Anlagen.

Die wasserrechtlichen Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, der Gewässerunterhaltung und für Hochwasserschutzanlagen. Jedoch muss im Rahmen der Zulassungsverfahren auch für diese Anlagen sichergestellt werden, dass keine relevante Erhöhung der Hochwasserrisiken erfolgt und natürliche Rückhalteflächen nicht zerstört werden. Wird ein Gebiet durch Hochwasserschutzanlagen (z.B. einen Damm oder ein Hochwasserrückhaltebecken) soweit gesichert, dass die Hochwassergefahr auf eine statistische Wahrscheinlichkeit über 100 Jahre gesenkt wird, gilt dieses Gebiet nicht mehr als festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Die Grundsätze des Bauens in Gebieten, die von Hochwasser betroffen sein können, sollten aber dennoch Berücksichtigung finden.

AUSNAHMEN IN FESTGESETZTEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETEN

Ausnahmegenehmigungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen des § 78 Absatz 3 WHG erfüllt sind. Das Vorhaben darf keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung haben, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und muss hochwasserangepasst gebaut werden. Verloren gehender Hochwasserrückhalteraum muss zeitgleich ausgeglichen werden. Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist die Gemeinde, sofern keine baurechtliche Entscheidung erforderlich ist, andernfalls die untere Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

NACHWEISE FÜR DEN BAUANTRAG / DIE AUSNAHMEGENEHMIGUNG

In Überschwemmungsgebieten ist – unabhängig vom Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens – für die Errichtung eines Gebäudes immer eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die nur erteilt werden kann, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (bei Vorhaben, die keine baurechtliche Entscheidung erfordern, im isolierten wasserrechtlichen Verfahren) ist hierfür durch geeignete Unterlagen nach-

zuweisen, dass die Hochwasserrückhaltung nicht maßgeblich beeinträchtigt und verloren gehender Retentionsraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird; die Situation bei Hochwasser (Wasserstand, Abfluss und bestehender Hochwasserschutz) sich nicht nachteilig verändert oder beeinträchtigt wird und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Dazu gehören die Bemessung des zu ersetzenden Retentionsvolumens und Aussagen zum vorgesehenen Ausgleich; die Bewertungen zu den Auswirkungen bei einem Hochwasser (Bemessungsgröße HQ₁₀₀) insbesondere zum Abfluss und den Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie ggf. weitere Betroffene. Schließlich müssen die Planungen sachgerechte und in sich stimmige, konkrete Aussagen zu hochwassergerechtem Bauen (insbesondere für Kellerräume und -fenster, Abwasser- und Heizungsanlagen, Elektroinstallationen, usw.) beinhalten. Die Linie des HQ₁₀₀ sollte in allen Lageplänen und Gebäudeschnitten eingetragen sein. Ferner sind Angaben zur Standsicherheit bei Hochwasserfällen und in möglicher Strömung erforderlich.

Foto: Peter Zentgraf



Hochwasserangepasste Bauweise mit erhöhtem Erdgeschoss

RETENTIONSRAUM AUSGLEICH UND HOCHWASSERSCHUTZREGISTER

Wichtige Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist, dass Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. Dies kann im Rahmen des einzelnen Bauvorhabens, in Baden-Württemberg aber auch über ein Hochwasserschutzregister erfolgen, dem kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zu Grunde liegen. Planende sollten frühzeitig mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen, ob die Kommune eine Ausgleichsmöglichkeit über ein Hochwasserschutzregister anbietet.

Ausnahmen werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von den Baurechtsbehörden geprüft. Ist keine baurechtliche Entscheidung erforderlich, sind die Gemeinden für die Zulassung von Ausnahmen in Überschwemmungsgebieten zuständig.

Nach § 29 WG ist auch in Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen grundsätzlich verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Ausnahmen können die Gemeinden im Einvernehmen mit den Wasserbehörden zulassen.

Für den Retentionsraumausgleich können nur Maßnahmen angerechnet werden, die nach dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zu den Überschwemmungsgebieten) realisiert wurden. Zielvorgabe der gesetzlichen Regelungen ist, dass der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Retentionsraum erhalten bleiben muss.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2012 (BGBl. I S. 212); §§ 73ff. insbesondere § 78 – Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Gesetz vom 3.12.2013 (GBl. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 1.1.2014; insbesondere Artikel 5 (Hochwasserschutz) und § 65 – Überschwemmungsgebiete.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), in Kraft getreten am 1. März 2010; insbesondere §§ 1-3, 49ff.

Weiterführende Informationen

Hinweise zu hochwasserangepasstem Planen und Bauen

Weitergehende Hinweise zur Eigenvorsorge und Objektschutz unter www.hochwasserbw.de → [Eigenvorsorge](#)

Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge

Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2013 (Überarbeitung 2014 in Vorbereitung)
Download und Bestellung unter:

www.bmvi.de

(unter dem Stichwort „Hochwasserschutzfibel“ suchen)

Handlungsanleitung ARGE Bau/LAWA/MKRO

Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren (ARGEBAU), der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO):

Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben (in der Fassung der Beschlussfassung der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU vom 22. September 2010).

www.is-argebau.de

(unter dem Stichwort „Handlungsanleitung“ suchen)

DWA Merkblatt hochwasserangepasstes Planen und Bauen

Arbeitsgruppe 4-6 der Deutschen Vereinigung Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (in Vorbereitung, Erscheinung Mitte 2014):
Merkblatt hochwasserangepasstes Planen und Bauen

www.dwa.de

Glossar

Gebiete eines Extremhochwassers

Gebiete, die erst bei einem Hochwasser mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von mehr als 100 Jahren überflutet werden.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜG)

Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, Gebiete, die auf Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, und Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern (§ 65 WG).

HQ₁₀₀

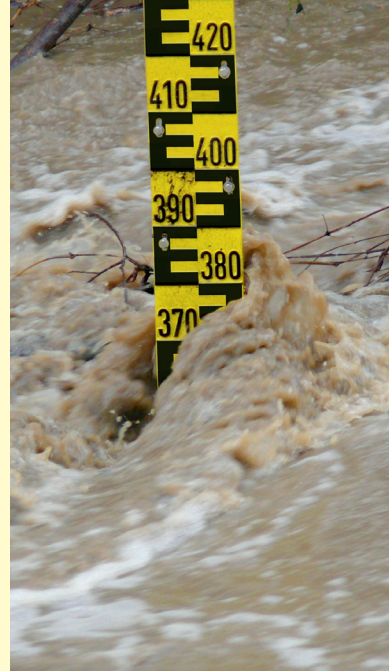
Hochwasserabfluss, der statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Aus der Hochwassergefahrenkarte zu entnehmen.

HQ_{extrem}

Hochwasserabfluss, der statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Aus der Hochwassergefahrenkarte zu entnehmen.

Retentionsraum

Volumen, das im Bereich eines Hochwassers mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren für die Hochwasserrückhaltung zur Verfügung steht.



Ansprechpartner

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

www.um.baden-wuerttemberg.de

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

www.mvi.baden-wuerttemberg.de